

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

13. Dezember 2018

TO II (TOPA)



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-20-0008

**Verstärkte Berücksichtigung von Konzeptvergaben
- Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2018 -**

Die Entwicklung der Grundstückspreise in Wiesbaden bedeutet für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum eine immer schwerer zu bewältigende Herausforderung. Für die Vergabe von bisher stadteigenen Grundstücken stellt sich daher die Frage, ob diese - wie etwa am Hainweg - weiter ausschließlich nach dem Prinzip des Höchstgebotes vergeben werden können. Immerhin hat die Stadt hier mit dem Konzept der sozialgerechten Bodennutzungsordnung dafür gesorgt, dass wenigstens die Planungsgewinne nicht einseitig zugunsten des Investors einzahlen, während die Kosten für die soziale Infrastruktur bei der Kommune verbleiben.

Bereits in der Vergangenheit wurde jedoch auch vielfach das Erfordernis formuliert, zu einer strategischen Bodenbevorratung zurückzukehren, um eine zielgerichtete und auch aus städtebaulicher Sicht verträgliche Entwicklung zu erleichtern. Dies kann bedeuten, Grundstücke in Entwicklungsgebieten auch nach dem Prinzip der Konzeptvergabe abzugeben. Den Zuschlag erhält derjenige Investor, welcher die mit der Ausschreibung verbundenen Ziele am besten realisieren kann. Mit diesen Konzepten könnten etwa Wohnungsbaugenossenschaften, für die nicht Weiterverkauf und Vermietung zum höchstmöglichen Preis, sondern vielmehr die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für ihre Mitglieder im Vordergrund steht, endlich wieder eine realistische Chance haben, trotz des überhitzten Grundstücksmarktes in Wiesbaden, Baumöglichkeiten zu erhalten.

Besonders vollständig neu ausgewiesene größere Baugebiete, wie sie etwa in Bierstadt-Nord, am Linde-Gelände oder auch voraussichtlich im Ostfeld vorzufinden sind, verfügen anders als Bestandsgebiete gerade nicht über gewachsene Nachbarschaften, welche für das Funktionieren einer tragfähigen Sozialstruktur vorteilhaft sind. Etwa Baugemeinschaften können hier durch ihre Vernetzungsleistung eine in hohem Maße wertvolle Grundlage für eine Neubesiedelung bieten. Zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnprojekte hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. März 2017 mit Beschluss Nr. 0145 den Magistrat u.a. gebeten, gemeinsam mit der bei der SEG angesiedelten „Koordinierungsstelle für Wohninitiativen und Baugemeinschaften“ unter Beteiligung des „Runden Tisches für Wohninitiativen“ ein Konzept für die Vergabe von Grundstücken im Konzeptverfahren zu entwickeln. Unter Beschlusspunkt 3 heißt es: „Um zügig erste Erfahrungen zu erzielen, sollen in Baugebieten, welche vollständig oder zu großen Teilen im Eigentum der Stadt oder einer ihrer Wohnbaugesellschaften stehen, z.B. „Carl-von-Ossietsky-Gelände“, „Kastel Housing“, oder „Kastel AFEES“, einzelne Grundstücksflächen für Pilotprojekte vorgehalten werden“.

Der Ausschuss wolle daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Landeshauptstadt erkennt den besonderen Wert an, welchen die Entwicklung von Baugebieten nach dem Prinzip der Konzeptvergabe für eine geordnete und verträgliche Stadtentwicklung haben kann.
2. Der Magistrat wird gebeten,
stärker als bisher die Veräußerung von Grundstücken nach dem Prinzip der Konzeptvergabe vorzunehmen.
3. Der Magistrat wird gebeten,
zu berichten,
 - a) welche Anstrengungen er unternommen hat, um eine zügige Umsetzung des Beschlusspunktes 3 des Beschlusses 0145 der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2017 zu erreichen, nach dem in Baugebieten, welche vollständig oder zu großen Teilen im Eigentum der Stadt oder einer ihrer Wohnbaugesellschaften stehen, einzelne Grundstücksflächen für Pilotprojekte vorgehalten werden sollen.
 - b) welche Baugebiete er für geeignet hält, um eine zügige Umsetzung zu erreichen,
 - c) wann die ersten Ausschreibungen für solche Konzeptvergaben erfolgen könnten und
 - d) das erarbeitete Konzept dem Ausschuss Planung, Bau und Verkehr zeitnah vorzustellen sowie über die Mittelverwendung zu berichten (Beschlusspunkt 2. des Antrages vom 22.3.2017).

Beschluss Nr. 0272

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Landeshauptstadt erkennt den besonderen Wert an, welchen die Entwicklung von Baugebieten nach dem Prinzip der Konzeptvergabe für eine geordnete und verträgliche Stadtentwicklung haben kann.
2. Der Magistrat wird gebeten,
zeitnah in die Veräußerung von Grundstücken nach dem Prinzip der Konzeptvergabe einzusteigen.
3. Der Magistrat wird gebeten,
zu berichten,
 - a) welche Anstrengungen er unternommen hat, um eine zügige Umsetzung des Beschlusspunktes 3 des Beschlusses 0145 der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2017 zu erreichen, nach dem in Baugebieten, welche vollständig oder zu großen Teilen im Eigentum der Stadt oder einer ihrer Wohnbaugesellschaften stehen, einzelne Grundstücksflächen für Pilotprojekte vorgehalten werden sollen.
 - b) welche Baugebiete er für geeignet hält, um eine zügige Umsetzung zu erreichen,
 - c) wann die ersten Ausschreibungen für solche Konzeptvergaben erfolgen könnten und

d) das erarbeitete Konzept dem Ausschuss Planung, Bau und Verkehr zeitnah vorzustellen sowie über die Mittelverwendung zu berichten (Beschlusspunkt 2. des Antrages vom 22.3.2017).

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2018

Volk-Borowski
Vorsitzender

TO II / TOP 3



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Öffentliche Tagesordnung II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-01-0023

**Kostenfreies Jobticket-Angebot für die Beschäftigten der Stadt Wiesbaden und ihrer
Eigenbetriebe**

Beschluss Nr. 0274

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit 2000 ein Jobticket zur Verfügung gestellt bekommen, für das sie aktuell einen Eigenanteil von 37% der jeweiligen Tarifzone bezahlen,
 - der Jobticketpreis grundsätzlich für jeden Beschäftigten der Stadt Wiesbaden an den RMV gezahlt werden muss (unabhängig davon, ob es auch tatsächlich genutzt wird), der Eigenanteil jedoch nur von den tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzern entrichtet wird,
 - der RMV der Stadt Wiesbaden mit Datum vom 29.08.2018 ein Angebot für ein erweitertes Jobticket „Premium“ gemacht hat mit folgenden Konditionen:
 - Berechtigung für Fahrten im gesamten RMV-Gebiet
 - RMV-Mitnahmeregelung (mo-fr ab 19 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags eine erwachsene Person sowie beliebig viele Kinder unter 15 Jahren)
 - Preis: 28,37 Euro je Jobticketberechtigten und Monat (gegenüber 25,31 Euro für die bisherige Jobticketvariante)
 - mit Stvv-Beschluss Nr. 0488 vom 08.11.2018 sich die Stadtverordnetenversammlung für das für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenfreie RMV-Premium-Ticket ausgesprochen hat.
2. Das Angebot des RMV vom 29.08.2018 für das Jobticket Premium wird für die Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe und die Fraktionsgeschäftsstellen angenommen. Der Eigenanteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Jobticket entfällt zum 01.01.2019.
3. Der Magistrat (Dezernat I/11) wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Ausgabe des Jobtickets möglichst ab 01.01.2019 zu schaffen.
4. Nach intensiven Verhandlungen von Stadtrat Kowol mit dem RMV und ESWE wurde eine Kostenbeteiligung für 2019 in Höhe der Differenz zwischen normalem und Premium-Ticket (3,06 Euro/Mitarbeiter und Monat) bis maximal 221 Tsd. Euro (Betrag inkl. Eigenbetriebe) zugesagt.
Die Mehrkosten des Jobtickets betragen nun 790 Tsd. Euro für die Kernverwaltung/ die Fraktionsgeschäftsstellen und werden dem Budget des Dezernates I zugesetzt. Die Kostenbeteiligung von RMV/ESWE, die die Eigenbetriebe (ca. 40 Tsd. Euro) betrifft, wird durch Dezernat I/11 in 2019 an die Eigenbetriebe weitergereicht.

5. Die Mehrkosten der Eigenbetriebe werden über die jeweiligen Wirtschaftspläne gedeckt.
6. Der Umstieg auf das Jobticket Premium lässt eine dezentrale Ausgabe und Verwaltung durch die Ämter nicht mehr zu. Um den erhöhten Arbeitsaufwand aufzufangen, wird bei dem Personal- und Organisationsamt im Bereich 110232 AG Soziale Angelegenheiten ein zusätzliches VZÄ im Umfang von 0,5 zur sofortigen Ausschreibung und zeitnahen Besetzung anerkannt sowie eine entsprechende Planstelle aus dem Stellenpool „Innovative Stellenbewirtschaftung/Personalreserve“ im Stellenwert E 8 TVöD (vorbehaltlich der vorherigen Stellenbewertung durch Dezernat I/11) zur Verfügung gestellt. Das Personalkontingent zur Steuerung der Personalbedarfe von Dezernat I/11 wird ab 01.01.2019 entsprechend um 0,5 VZÄ erhöht. Die Personalmehrkosten 2019 in Höhe von 26.720 Euro werden dem Budget des Dezernates I/11 zugesetzt.
7. Der aktuelle Entwurf des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2018“) der Bundesregierung sieht ab 2019 die Steuerfreiheit für kostenfreie Jobtickets vor. Für den Fall, dass diese Neuregelung nicht (rechtzeitig) verabschiedet wird und der geldwerte Vorteil der Jobtickets weiterhin versteuert werden muss, werden die entstandenen Mehrkosten für 2019 ebenfalls zugesetzt.
8. Die Deckung der Mehrkosten zu Ziffer 4, 6 und 7 (816 Tsd. Euro zzgl. eventueller Versteuerung) erfolgt in 2019 aus den Überleitungsmitteln des Jahres 2018 der Dezernate im Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Organisationseinheiten.
9. Entfällt
10. Der Magistrat (Dezernat V in Verbindung mit Dezernat III/2004) wird beauftragt, mit dem RMV über eine Einbindung der Beschäftigten der kommunalen Mehrheitsgesellschaften in das Jobticketangebot zu verhandeln.
11. Der Magistrat (Dezernat I) wird gebeten, über die Nutzerzahlen jährlich zu berichten.

(antragsgemäß Magistrat 27.11.2018 BP 0931, Ziffern 2, 4, 8 und 9. geändert durch den Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2018)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

TO II / TOP 9



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Öffentliche Tagesordnung II Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-10-0008

Bürgerhaus Delkenheim - Generalsanierung - Ausführungsvorlage 3. Bauabschnitt

Beschluss Nr. 0276

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 mit dem StVV-Beschluss Nr. 0003 vom 12.02.2015 eine Generalsanierung für das Bürgerhaus Delkenheim beschlossen wurde und der 1. Bauabschnitt im vorgesehenen Kostenrahmen von 760.000 € fertig gestellt wurde,
 - 1.2 mit dem StVV-Beschluss Nr. 0407 vom 16.11.2017 die Durchführung eines genehmigungsfreien 2. Bauabschnittes für das Bürgerhaus Delkenheim beschlossen wurde und der 2. Bauabschnitt im vorgesehenen Kostenrahmen fertig gestellt werden wird und
 - 1.3 der Schwerpunkt des 3. Bauabschnittes die Sanierung der haustechnischen Gewerke vorsieht und sich die Kosten gemäß Kostenberechnung auf 2.934.560,- € belaufen.
2. Der Durchführung des 3. Bauabschnittes mit Kosten in Höhe von 2.934.560,- € wird zugestimmt.
3. Im Haushaltsplan 2018/19 stehen für die Maßnahme noch 1,472 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere 1,470 Mio. Euro werden dem Projekt überplanmäßig zugesetzt. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme „10 BGH Georg-Buch-Haus Sanierung“ (I.03789) und „10 BGH WI Grundstücksunterhaltung außerhalb GEB“ (I.02667). Die Mittel werden auftrags- und kassenmäßig freigegeben.
4. Der Magistrat (Dezernat III/20) wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt.
5. Das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 04.12.2018 sowie die Stellungnahme des Revisionsamtes über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung vom 30.11.2018 werden zur Kenntnis genommen.

(antragsgemäß Magistrat 04.12.2018 BP 0946, Ziffer 5 ergänzt durch den Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2018))

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender



Der Oberbürgermeister

4. Dezember 2018

SV 18-V-10-0008 Generalsanierung Bürgerhaus Delkenheim III. Bauabschnitt
Stellungnahme zur Plausibilitätsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

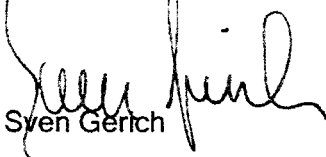
die vorliegende Plausibilitätsprüfung der Planungsgruppe Darmstadt empfiehlt die barrierefreie Erschließung des Untergeschosses im Zuge des 3. Bauabschnittes.

Der Fachbereich hat sich parallel während der laufenden Plausibilitätsprüfung bereits intensiv mit dem Thema beschäftigt. Eine barrierefreie Erschließung ist u.a. dann nicht erforderlich, wenn der Mehraufwand unverhältnismäßig wäre. Dies kann nicht alleine anhand der Mehrkosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten entschieden werden, sondern muss im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der baulichen Anlage betrachtet werden.

Das Untergeschoss war vor der Nutzungsänderung, mit Kegel- / Bowlingbahn, Jugendtreff, Dartraum und Sauna barrierefrei nicht nutzbar. Eine Forderung seitens Ortsbeirat oder der Nutzergruppen nach einer Barrierefreiheit war bislang nicht gegeben. Die neue Nutzung sieht einen teilbaren Multifunktionsraum vor. Da eine Barrierefreiheit für die Räume im Erdgeschoss gegeben ist, wurde die Barrierefreiheit im Untergeschoss konkret nicht eingeplant. Man muss daher durchaus kritisch hinterfragen, ob ein Außenaufzug für geschätzte 200 bis 250 Tsd. Euro gebaut werden muss, obwohl kein Bedarf erkennbar ist.

Dennoch will ich die Empfehlung des Planungsbüros aufgreifen und parallel zum 3. Bauabschnitt die Notwendigkeit und den konkreten Kostenrahmen eines Außenaufzugs prüfen lassen. Sollte vor Ort von den Nutzergruppen der Bedarf gesehen werden, oder die Baugenehmigungsbehörde wider Erwarten auf die Barrierefreiheit bestehen, würde ich die Maßnahme als 4. Bauabschnitt zum Haushaltsplan 2020/21 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen



Syen Gerich

Die Plausibilitätsprüfung dieser Maßnahme wird von der Planungsgruppe Darmstadt durchgeführt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme liegen laut Kostenberechnung bei ca. 2,9 Mio. € brutto.

Aufgrund der avisierten Dringlichkeit der Beschlussfassung und aufgrund terminlicher Verzögerungen während des Ablaufs der Plausibilitätsprüfung, wurde in diesem Fall ausnahmsweise vorab eine Stellungnahme mit den wichtigsten Punkten erstellt, die auf dem vorläufigen Prüfungsergebnis des externen Plausibilitätsprüfers aufsetzt. Die abschließende Plausibilitätsprüfung wird vermutlich in der KW 49 vorgelegt.

Die **Formale Prüfung** hat ergeben, dass:

- alle Unterlagen lesbar und verständlich sind;
- die Mehrwertsteuer nicht bei allen Kostenermittlungen eindeutig ausgewiesen ist, durch Rückfragen aber verifiziert werden konnte.

Die **Rechnerische Prüfung** hat ergeben, dass:

- die Gesamtzusammenstellung, die Technik und das Gebäude korrekt berechnet wurden.

Die **Technische Prüfung** ergab, dass die Planung, bis auf einen Vorbehalt im Zusammenhang mit der anzustrebenden Barrierefreiheit, plausibel ist.

Das Gebäude muss als öffentliches Gebäude die Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 erfüllen. Diese Anforderung wird durch die Hessische Bauordnung in § 54 HBO-2018 gestellt. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die Erreichung der umfangreichen Barrierefreiheit mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre.

Das Erdgeschoss des Bürgerhauses ist bereits weitgehend barrierefrei. Der große Saal wird über das Foyer erschlossen, ein ausreichend groß dimensioniertes Behinderten-WC ist vorhanden. Auch der Clubraum und der Jugendclub sind barrierefrei erreichbar. Der Seniorentreff im Erdgeschoss wird über einen Flur erschlossen, der die Barrierefreiheit einschränkt. Dort sind die Türanschläge zu eng an den benachbarten Innenwänden. Dies kann durch eine motorische Nachrüstung der Türen behoben werden.

Problematisch erscheint der Hauptzugang des Gebäudes. Der Haupteingang ist nur über eine Rampe erreichbar, die zu steil ist und nicht mit dem nach DIN 18040-1 erforderlichen Handlauf versehen ist. Die Umsetzung der hier erforderlichen Maßnahme ist mit geringen Mehrkosten verbunden und sollte in das Projekt aufgenommen werden.

Im Untergeschoss des Bürgerhauses sind intensive Eingriffe und Umbauarbeiten geplant. Es werden Innenwände im Bereich entfernt und zwei neue Multifunktionsräume geschaffen. Diese neuen Räume sind jedoch nicht barrierefrei erreichbar.

Wie oben benannt, beläuft sich die aktuelle Planungssumme auf ca. 2,9 Mio. € brutto. Betrachtet man zusätzlich die aktuell in Durchführung befindliche Dachsanierung des Bürgerhauses, ergibt sich ein Investitionsvolumen von ca. 4 - 5 Mio. € innerhalb weniger Jahre. Dieser Argumentation folgend wären die zusätzlichen Maßnahmen zur gebäudeumfassenden Barrierefreiheit in diesem Fall aus Sicht des Plausibilitätsprüfers nicht als unverhältnismäßiger Mehraufwand einzustufen. Der Einbau eines Aufzuges, der die Barrierefreiheit herstellt, würde inklusive der Nebenarbeiten ca. 2,5% der avisierten Baukosten (inklusive der Dachsanierung) betragen und erscheint damit nicht unverhältnismäßig hoch.

Aus vorstehenden Gründen erscheint die Planung ohne eine komplette barrierefreie Erschließung nicht plausibel.

Die Technische Prüfung ergab darüber hinaus ein Kostenrisiko durch die geplante Betonsanierung der Fassade und floss in die Risikoanalyse ein.

18-V 10-0008 Generalsanierung Bürgerhaus Delkenheim III. Bauabschnitt
Stellungnahme des Revisionsamtes über das vorläufige Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

Die Hausmeisterwohnung wird im aktuellen Planungsstand nicht mitsaniert, da diese, laut Aussage des Architekten, im Zuständigkeitsbereich des Hochbauamtes liegt und die WiBau nur für die aktuelle Generalsanierung des Bürgerhauses zuständig ist.

Die Prüfung der Kostengruppen hat ergeben, dass:

- die Gesamtkosten mit 2.934.589,21 € angegeben sind. Dieser Wert ist inkl. Mehrwertsteuer und weist die Kostengruppen 300, 400, und 700 aus;
- die Kostengruppe 100 (Grundstück) nicht enthalten ist. Dies ist plausibel, da das Grundstück vorhanden ist;
- die Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) nicht enthalten ist. Dies ist plausibel, da die Erschließung vorhanden ist;
- die Kostengruppe 300 (Bauwerk) um ca. 5 % über den Werten der Vergleichsliteratur liegt;
- die Kostengruppe 400 (Technik) um ca. 2,5 % über den Werten der Vergleichsliteratur liegt;
- die Kostengruppe 500 (Außenanlagen) nicht enthalten ist. Es sind keine Arbeiten an den Außenanlagen geplant. Die Barrierefreiheit erfordert jedoch einen Umbau der Rampe. Daher wird vorgeschlagen eine Summe in Höhe von 20.000 € in die Kostengruppe 500 einzustellen. Die Kostengruppe wäre damit plausibel;
- die Kostengruppe 600 (Möblierung) nicht enthalten ist. Dies ist plausibel, da die Möblierung vorhanden ist;
- die Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) mit 28 % pauschal veranschlagt wurde. Dies ist plausibel.

Die Kosten sind somit plausibel.

Die Chancen- Risikoanalyse ergibt für das Projekt bei berechneten Kosten in Höhe von 2.934.589 € eine Prognose, nach der die Kosten wahrscheinlich zwischen 2.400.000 € und 4.120.000 € liegen werden.

Die ermittelte Spanne bewegt sich in einem für einen Umbau üblichen Rahmen. In dieser Kostenspanne sind jedoch die oben beschriebenen Maßnahmen zur Erreichung der vollumfänglichen die Barrierefreiheit berücksichtigt. Sollte für die Barrierefreiheit eine angemessene Lösung gefunden werden, ist die Planung plausibel und kann entsprechend umgesetzt werden.

Die letztendliche Entscheidung in wie weit bei der Umsetzung dieser Maßnahme von den Vorgaben der Hessischen Bauordnung im Hinblick auf die Barrierefreiheit abgewichen werden soll, obliegt dem Parlament, welches in Verbindung mit dieser Sitzungsvorlage die Verhältnismäßigkeit zu beurteilen hat.

Wiesbaden, 30.11.2018

1402 ao 4354


Sven Gerich
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 18-V-10-0008

Beschluss des Magistrats

Nr. 0946 vom 4. Dezember 2018

*Bürgerhaus Delkenheim - Generalsanierung
Ausführungsvorlage 3. Bauabschnitt*

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 mit dem StVV-Beschluss Nr. 0003 vom 12.02.2015 eine Generalsanierung für das Bürgerhaus Delkenheim beschlossen wurde und der 1. Bauabschnitt im vorgesehenen Kostenrahmen von 760.000 € fertig gestellt wurde,
 - 1.2 mit dem StVV-Beschluss Nr. 0407 vom 16.11.2017 die Durchführung eines genehmigungsfreien 2. Bauabschnittes für das Bürgerhaus Delkenheim beschlossen wurde und der 2. Bauabschnitt im vorgesehenen Kostenrahmen fertig gestellt werden wird und
 - 1.3 der Schwerpunkt des 3. Bauabschnittes die Sanierung der haustechnischen Gewerke vorsieht und sich die Kosten gemäß Kostenberechnung auf 2.934.560,- € belaufen.
2. Der Durchführung des 3. Bauabschnittes mit Kosten in Höhe von 2.934.560,- € wird zugestimmt.
3. Im Haushaltsplan 2018/19 stehen für die Maßnahme noch 1,472 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere 1,470 Mio. Euro werden dem Projekt überplanmäßig zugesetzt. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme „10 BGH Georg-Buch-Haus Sanierung“ (I.03789) und „10 BGH WI Grundstücksunterhaltung außerhalb GEB“ (I.02667). Die Mittel werden auftrags- und kassenmäßig freigegeben.
4. Dezernat III/20 wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt.

(antragsgemäß)

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat I/10 z. K.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2018

Der Magistrat



Gerich
Oberbürgermeister



TO II / TOP 16



Vorlage Nr. 18-V-40-0015

Az.:

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt am 7. November 2018

Grundschule Nordenstadt - Ausführungsvorlage Turnhalle inkl. Außenanlagen -KIP II -

Der das Projekt betreuende Architekt, Herr Marcus Rominger, erläutert den Ablauf der geplanten Baumaßnahme. Herr Rominger und die anwesende Mitarbeiterin der „Wibau“, Frau Silke Fischer, sowie die Mitarbeiterin des Schulamts, Frau Stefanie Macoun, beantworten die Fragen der Ortsbeiräte.

KENNTNISNAHME

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0460 vom 15.12.2016 der Planung für die Erweiterung der Grundschule Nordenstadt und einer neuen teilbaren 1-Feld-Turnhalle zugestimmt wurde.
 - 1.2 für die Erweiterung der Schule eine separate Sitzungsvorlage 18-V-40-0014 im Geschäftsgang ist.
 - 1.3 die **1-Feld-Turnhalle** auf dem vorhandenen Sportplatz der Grundschule Nordenstadt errichtet werden soll.
 - 1.4 die Turnhalle in Modulbauweise errichtet werden soll, da die Bautätigkeit auf dem Schulgelände durch konventionelle Bauweise einen erheblich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde.
 - 1.5 durch die Errichtung der Turnhalle das Sportfeld der Schule nicht mehr zur Verfügung steht.
 - 1.6 mit der Erweiterung der Schule und der neuen Turnhalle erheblich in die **Außenanlage** des Schulhofs eingegriffen wird und dieser dort deshalb neu gestaltet werden muss.
 - 1.7 zu den von der WiBau benannten Kosten in Höhe von 3.459.300 Euro (inkl. 10 % Projektsteuerungskosten der WiBau) die Prüfgenehmigungsgebühren zu kalkulieren sind und damit die Gesamtbaukosten für die Turnhalle inkl. Außenanlagen gerundet 3.484.000 Euro betragen.
 - 1.8 die Einrichtungskosten für die Turnhalle 72.000 Euro betragen.

- 1.9 die Turnhalle und Außenanlagen im Anschluss an die Erweiterung abgewickelt werden sollen.
- 1.10 alle drei Projekte (Erweiterung, Turnhalle, Außenanlagen) einer gemeinsamen Plausibilitätsprüfung unterzogen und Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung in die Entwurfsplanung einbezogen wurden. Die Stellungnahme des Revisionsamtes ist beigefügt. Die Maßnahme ist plausibel.

BESCHLUSSFASSUNG

2. Die Gesamtkosten in Höhe von 3.556.000 Euro inkl. Einrichtung für die neue Turnhalle sowie für die Freianlagen werden genehmigt.
3. Gemäß der Sitzungsvorlage 18-V-40-0012 (KIP II Festlegung der Maßnahmen) erfolgt die Teilfinanzierung der Turnhalle und den Außenanlagen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm II in Höhe von 3.160.000 Euro.
4. Die Kosten der Wi-Bau sind nicht förderfähig und werden aus dem Ansatz in Höhe von 300.000 EURO im Haushaltsplan 2019 finanziert.
5. Der Differenzbetrag in Höhe von 96.000 Euro ist vorrangig aus Einsparungen KIP II zu finanzieren. Sollte dies nicht möglich sein, wird dieser Betrag aus dem Schuldezernatsbudget gedeckt.
6. Die WiBau wird mit der baulichen Umsetzung der Maßnahme beauftragt.
7. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt zwischen Dez VI / 20 und VI / 40.

Beschluss Nr. 0061

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage zustimmend zur Kenntnis.

+

+

Verteiler:

Dezernat VI
101600

Rainer Pfeifer
Ortsvorsteher

TO II (TOP 22)



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 28. November 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-51-0042

Analyse der Wohnbedarfe in Wiesbaden

Beschluss Nr. 0174

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Es wird zur Kenntnis genommen:

1.1 Das Gutachten des Pestel-Instituts weist zum Ende 2016 ein vorhandenes Wohnungsdefizit von 2000 Wohnungen in Wiesbaden nach.

1.2 Zur quantitativen Modellrechnung zum Wohnungsbedarf 2035 werden in dem Gutachten 3 Szenarien zur Entwicklung der Einwohnerzahl mit je zwei Varianten zur Entwicklung der Haushaltsgrößen (Singularisierungsgrad) zu Grunde gelegt.

Aus diesen sechs Berechnungsmodellen ergibt sich ein Wohnungsbedarf (Ersatz- und Neubau-Bedarf) in einer Bandbreite zwischen rund 8.200 WE und rund 22.200 WE bis 2035.

Damit liegt der Wohnungsbedarf p. a. zwischen 430 WE und 1.170 WE im Durchschnitt.

1.3 Die zwischenzeitlich vorgestellte Wohnflächenbedarfs-Prognose des Instituts Empirica liegt innerhalb der Bandbreite nach 1.2. Empirica weist jedoch nicht gesondert Bedarfe für Haushalte mit unterem und mittlerem Einkommen aus. Zudem finden die bereits vorhandenen Wohnungsdefizite in der Prognose keine Berücksichtigung. Hier unterscheiden sich die Gutachten in dem Untersuchungsgegenstand „Bedarfe“ (Pestel) und reine „Nachfrage“ (Empirica).

1.4 An zusätzlichen qualitativen Aspekten benennt das Gutachten des Pestel Instituts preiswerte, kleine Mietwohnungen für die Zielgruppen:

- Studierende
- junge Erwerbstätige und
- zunehmend Senioren sowie
- barrierearme Wohnungen.

1.5 Anhand der vorliegenden Daten des Amtes für Soziale Arbeit insbesondere zu:

- der Zahl der wohnungssuchend registrierten Haushalte
- der Zahl der Haushalte mit unzureichender Wohnungsversorgung in Gemeinschaftsunterkünften
- der vermuteten Wohnungsüberbelegungen in besonderes verdichteten Stadtteilen und
- der Zahl der Haushalte im Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. im Wohngeldbezug

wird insbesondere ein hoher zusätzlicher Bedarf an bezahlbarem bzw. günstigem Wohnraum deutlich.

II: Der Magistrat wird gebeten,

1. die aktuell bekannten Wohnbedarfsszenarien für Wiesbaden vorzustellen und die ggf. vorhandenen Unterschiede aufzuzeigen.
2. darzulegen, welche der vorliegenden gutachterlichen Aussagen er für plausibel hält und damit als belastbare Grundlage zur Wohnflächenplanung in Wiesbaden heranziehen wird. Hierbei ist insbesondere der Bedarf für unterschiedliche Gebäudetypen (Geschossbau, Mehrfamilienhäuser, Ein-/Zweifamilienhäuser), für Miet- und Eigentumswohnungen sowie für geförderten Wohnraum zu berücksichtigen.
3. zu berichten, zu welchen Fragestellungen derzeit ggf. noch weiterer Bedarf an Fachgutachten besteht.

(Ziffer I antragsgemäß Magistrat 13.11.2018 BP 0864, Ziffer II ergänzt durch Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie 28.11.2018 BP 0174)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2018

Rutten
Vorsitzender

TO III / TOP 1



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenausschuss -

Tagesordnung Punkt 3 der nicht öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-21-0057

Einräumen einer Beschlussempfehlung für den Ausländerbeirat in der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 0068 des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik vom 30.10.2018:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- § 40 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird dahingehend ergänzt, dass neben Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments und Seniorenbeirats auch die des Ausländerbeirats nach Prüfung vom gesamten Präsidium in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden können.

Zu diesem Zweck erhält sowohl die Überschrift als auch der Absatz 2, Satz 1 die Formulierung "[...] des Jugendparlamentes, des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates [...]".

Beschluss Nr. 0064

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0475 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 40
Anträge des Jugendhilfeausschusses;
Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats
und des Ausländerbeirats**

(1) In der Regel werden Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 SGB VIII) von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

(2) Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Ausländerbeirats für die Stadtverordnetenversammlung werden dort vom gesamten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Präsidiums-Mitglieder einer Einbringung wider-

spricht. In Streitfällen kann jedes Mitglied des Präsidiums den Ältestenausschuss anrufen; an dessen Entscheidung ist das Präsidium gebunden.

(3) Absatz 2 gilt für Ausschüsse - mit Ausnahme des Ältestenausschusses und dem für Wahlvorbereitungen zuständigen Ausschuss - entsprechend; über die Einbringung entscheidet der/die Vorsitzende.“

Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2018

Gabriel
Vorsitzende

TO III / TOP 2



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenausschuss -

Tagesordnung Punkt 4 der nicht öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-J-42-0019

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendparlaments

Beschlussempfehlung des Jugendparlaments vom 26.09.2018:

Das 2009 gegründete Jugendparlament ist neben dem Ausländerbeirat, Kulturbeirat und dem Seniorenbeirat als beratendes Gremium der Stadtverordnetenversammlung tätig und vertritt die Interessen von über 20.000 Wiesbadener Jugendlichen zwischen 14 und 21. Von Amtszeit zu Amtszeit gestaltet sich die Arbeit des Jugendparlaments professioneller und die Zusammenarbeit mit den Rathausfraktionen wird von Antrag zu Antrag enger. Der jüngsten Anträge mit den Forderungen nach einem Nachtbürgermeister, öffentlichem WLAN, Mülltrennung an Schulen, Antragsrecht und PCB-Untersuchungen haben gezeigt, dass sich das Jugendparlament aktiv in die Stadtpolitik einmischt und seinen Gestaltungsspielraum nutzt.

Es ist an der Zeit, dass das Jugendparlament auch bei der Aufwandsentschädigung endlich mit den anderen Beiräten gleichgesetzt wird. Bisher erhalten die Abgeordneten lediglich 35€ pro Vollversammlung. Die von Anfang an eingeführten Pauschalen für die Mitglieder des neu geschaffenen Kulturbeirates zeigen, dass eine rasche Umsetzung möglich ist.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der folgende Entwurf der Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wird als Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am ... die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Seniorenbeirats“ die Worte „sowie des Jugendparlaments“ eingefügt.

2. In Absatz 1 Satz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kulturbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 110,-- EUR“

3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seniorenbeirates“ die Worte „sowie des Jugendparlaments“ eingefügt.

4. In Absatz 2 Satz 2 wird Nr. 7 wie folgt neu gefasst: „Vorsitzende des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 385,-- EUR“

5. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss Nr. 0065

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der folgende Entwurf der Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wird als Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am ... die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018, veröffentlicht am 19. Januar 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Seniorenbeirats“ die Worte „sowie des Jugendparlaments“ eingefügt.

2. In Absatz 1 Satz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kulturbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 110,-- EUR“

3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seniorenbeirates“ die Worte „sowie des Jugendparlaments“ eingefügt.

4. In Absatz 2 Satz 2 wird Nr. 7 wie folgt neu gefasst: „Vorsitzende des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 385,-- EUR“

5. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(antragsgemäß Jugendparlament 26.09.2018 BP 0082)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2018

Gabriel
Vorsitzende

TO III, TOP 10



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-67-0003

Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung

Beschluss Nr. 0299

1. Die Beratung und Beschlussfassung der Sitzungsvorlage werden zurück gestellt bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2018.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Dezernat V/Amt 67 aufgrund eines Zahlendrehers die Gebührenposition 5.1.1.1 „Umbettung, Ausgrabung, Wiederbeisetzungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr“ von 6081,-€ auf 6018,-€ geändert hat.
3. Es besteht Einvernehmen, dass die Satzung in dieser Fassung beschlossen werden soll.

Tagesordnung III

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2.1 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-01-0011

**Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung 18-V-67-0003
- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2018 -**

Der Ausschuss wolle beschließen

1. Die Vorlage wird dahingehend abgeändert, dass für die Bestattungsform des Erdreihengrab und des Urnenreihengrabes die Erhöhung der Gebühren auf maximal 22% begrenzt wird.
2. Der Magistrat wird gebeten, bis zur Behandlung der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 6. Dezember Vorschläge zur Finanzierung dieser Begrenzung zu unterbreiten.

Beschluss Nr. 0300

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrags werden zurück gestellt bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2018.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2.2 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-08-0067

**18-V-67-0003 - Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung
- Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 27.11.2018 -**

Bestattungen sind eine hoheitliche Aufgabe. Wirtschaftliche Ziele dürfen nicht vorrangig verfolgt werden. Friedhöfe sind Einrichtungen der vorhandenen, sich wandelnden Bestattungskultur. Ihre Pflege ist eine Gemeinschaftsaufgabe, mit deren Kosten Hinterbliebene nicht unangemessen belastet werden dürfen. Friedhöfe beinhalten einen wichtigen Anteil öffentlicher Grünfläche, deren Pflege auch im Interesse der Allgemeinheit ist. Eine Berücksichtigung bei den Kosten mit nur 15% städtischem Anteil ist unverhältnismäßig gering und führt zu unverträglich hohen Gebühren.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat möge in die Friedhofssatzung eine "Sozialklausel" aufnehmen, die sicherstellt, dass unabhängig von der sozialen Lage von Hinterbliebenen eine Wahl zwischen den verschiedenen Bestattungsformen möglich ist und nicht schon durch die Höhe der Gebühren bestimmte Bestattungsformen für viele Menschen ausgeschlossen sind.

Die vom Magistrat vorgelegte Friedhofssatzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass der kulturellen und ökologischen Bedeutung der Friedhöfe angemessen Rechnung getragen wird und so sozial unverträgliche Gebühren vermieden werden.

Beschluss Nr. 0301

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrags werden zurück gestellt bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2018.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2.3 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-08-0048

**Überarbeitung des vorgelegten Entwurfs der Friedhofsgebührenordnung
-Antrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden vom 21.08.2018-**

Bei Auswertung der erfolgten Ortsbeiratsbeteiligung und der Diskussion in der Bürgerschaft wird deutlich, dass die vorgelegte Friedhofsgebührenordnung dringend zu überarbeiten ist. Neben einer Vielzahl von vorgeschlagenen Veränderungen ist ein Punkt zu berücksichtigen, der erhebliche Auswirkungen auf den von der Stadt zu tragenden Kostenanteil hat, nämlich der in Rechnung zu stellende "öffentliche Grünanteil" (Anlage 4 der SV 18-V-67-0003, Abschnitt Umlage IX, S.14f.).

Neben ungenutzten Erweiterungsflächen sowie Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltungskosten von der Gemeinde zu tragen sind, ist auch dem "parkähnlichen Charakter der Friedhöfe Rechnung zu tragen". Insgesamt werden hierfür aber nur 15% der Gesamtkosten der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" in Ansatz gebracht.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Bei der Friedhofsgebührensatzung ist der gemeindliche Anteil mit 30% bei der entsprechenden Kostenstelle zu berücksichtigen. Es sind demnach weitere 784.460 € als nicht gebührenfähige Kosten in der Kalkulation in Abzug zu bringen, die aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen sind.

Beschluss Nr. 0302

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrags werden zurück gestellt bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2018.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2.4 der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-20-0009

Begrenzung des Preisanstieges bei Erdreihengrab und Urnenreihengrab

-Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.12.2018 zum TOP TO I.2 „Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung“ (18-V-67-0003) zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2018-

Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Friedhofsgebühren deckt nachvollziehbar nicht die tatsächlich entstehenden Kosten. Gebührenhaushalte sollen aber so gestaltet sein, dass sie sich genau hieran orientieren. Mit dem vorliegenden Beschluss kommt der Magistrat seinem Auftrag nach, diese Kosten nachvollziehbarer und auch rechtssicherer zu erheben und zu einer Grundlage einer Gebührenordnung zu erheben, welche die in der Vergangenheit aufgetretenen massiven Defizite im Bestattungswesen reduziert. Auch wenn die hierdurch hervorgerufenen zum Teil massiven Gebührenerhöhungen nach der schon lange erforderlichen Anpassung an die tatsächlichen Kosten nachvollziehbar sind, so sind sie dennoch geeignet, im Einzelfall Härtefälle hervorzurufen. In den beiden preisgünstigsten Bestattungsformen (Erdreihengrab und Urnenreihengrab) schlägt das Dezernat rechnerisch richtig eine Erhöhung der Gebühren um 52% vor. Es scheint dringend geboten eine Begrenzung des Gebührenanstieges für diese beiden Bestattungsformen in Erwägung zu ziehen. Nach Berechnungen des zuständigen Amtes würde eine Begrenzung des Gebührenanstieges um 22% in diesen beiden Bestattungsformen eine Unterdeckung des Haushaltes in Höhe von 81.090,- Euro hervorrufen, die anderweitig zu decken wären. Aufgrund der Kostenstruktur in diesem Bereich scheint es nicht sinnvoll, diese zusätzlichen Mittel aus den Mitteln des Dezernates auf-zubringen, sondern vielmehr diese Gelder aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zuzusetzen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Die Vorlage wird abgeändert:

1. Die für die Bestattungsformen Erdreihengrab und Urnenreihengrab vorgesehenen Preisanstiege werden auf 22% begrenzt.
2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 81.090,- Euro sind aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zuzusetzen.

Beschluss Nr. 0307

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrags werden zurück gestellt bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2018.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Belz
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister